

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

45. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 28.4.2016

Nr. 14

53

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind für die Risikogebiete i. S. des § 73 WHG von den zuständigen Behörden Risikomanagementpläne auf der Grundlage der Gefahren- und Risikokarten aufzustellen. Im Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne ist auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Nidda und der dazugehörige Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung sind unter Berücksichtigung der nach Auslegung des Entwurfes eingegangenen Einwendungen und Anmerkungen angenommen worden.

Die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplanes ist öffentlich bekannt zu machen (§ 141 Abs. 1 UVPG).

Der Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Nidda und der dazugehörige Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung liegen für den Zeitraum eines Monats öffentlich zur Einsichtnahme aus, und zwar

vom 17. Mai 2016 bis einschließlich 17. Juni 2016

bei der Kreisverwaltung des Landkreises Gießen, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Philipp-Reis-Straße 4 in 35398 Gießen, Raumnr. 2005, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
und

bei der Kreisverwaltung des Wetteraukreises, Homburger Straße 17 in 61169 Friedberg (Hessen), Raumnr. 225, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr
und

bei der Stadtverwaltung der Stadt Schotten, Bauabteilung, Vogelsbergstraße 184 in 63679 Schotten, 1. OG, Raumnr. 25, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
und

bei der Stadtverwaltung der Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt, Galvanistraße 28 in 60486 Frankfurt am Main, 2. Stock, Raumnr. 226, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr – 13:30 Uhr

für jede Person zur Einsicht aus.

Der Risikomanagementplan sowie die Gefahren- und Risikokarten sind außerdem auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HL-NUG) unter der Adresse

<http://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagementplaene/nidda.html> einsehbar. Für die Aufstellung und Aktualisierung des Hochwasserrisiko-

managementplanes für das Einzugsgebiet der Nidda ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.2 (Oberflächengewässer) zuständig.

Auskünfte zum Verfahren erteilen

Herr Charissé (Tel.: 069 / 2714 – 3938;
Mail: thomas.charisse@rpda.hessen.de)
und

Herr Hansmann (Tel.: 069 / 2714 – 3901;
Mail: winfried.hansmann@rpda.hessen.de).

Hinweis:

Es handelt sich vorliegend lediglich um eine Bekanntmachung, so dass nicht ein weiteres Mal die Möglichkeit vorgesehen ist, sich zu dem Plan zu äußern oder Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Frankfurt, den 18. April 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt

54

Kreistag
KT – 2016/001 XI.WP
Mittwoch, den 11.05.2016, 15:00 Uhr
Plenarsaal, Kreishaus
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Landrat
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages und Übergabe der Sitzungsleitung
3. Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden
4. Wahl der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden
5. Ehrungen
6. Wahl eines/einer Schriftführers/in und Stellvertretung für den Kreistag
7. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kreiswahl vom 6. März 2016
Vorlage: 2016/0044 - 1.5
8. Mitteilungen
9. Prüfung der wirtschaftliche Betätigung nach § 121 Abs. 7 HGO
Vorlage: 2016/0004 – 02
10. Organisationsänderung Berufliche Schule Butzbach
Antrag auf Erweiterung um die Teilzeitform der Fachschule für Technik, Fachrichtung Lebensmitteltechnik, Schwerpunkt Verfahrenstechnik zum 01.08.2016.
Vorlage: 2016/0007 - 5.1.1

Friedberg, den 26.04.2016

gez. Joachim Arnold
Landrat

Verleihung des Wetterauer Schulpreis 2016 für Schülerinnen und Schüler im Wetteraukreis

Der Wetteraukreis möchte auch in diesem Jahr wieder Schülerinnen und Schüler ehren, die sich durch besonders herausragende Leistungen und Engagement in den Bereichen Umwelt, Soziales, Kultur und Sport eingesetzt haben. Preisträgerinnen und Preisträger können Schülerinnen und Schüler, Schulklassen oder Schulen im Wetteraukreis sein, die ohne dazu verpflichtet zu sein, sich in vorbildlicher Weise für die Umwelt und den Naturschutz eingesetzt haben, soziales Engagement gezeigt oder im kulturellen oder sportlichen Bereich hervorragende Leistungen erbracht haben.

Vorschläge für die Preisverleihung können von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen und Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, eingereicht werden.

Wir bitten, entsprechende Vorschläge bis spätestens

05. Juni 2016

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 5.1.1 Allgemeine Schulträgeraufgaben, Europaplatz, 61169 Friedberg/Wetterau, vorzulegen. Vorschläge, die nach diesem Termin bei uns eingehen, können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

gez. Joachim Arnold
Landrat

Änderung der Richtlinie über die Vergabe des Sozialpreises des Wetteraukreises vom 04. Mai 2010

Richtlinie über die Vergabe des Sozialpreises des Wetteraukreises

§ 1

Allgemeines

- (1) Mit dem Sozialpreis soll als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung beispielhaftes ehrenamtliches Handeln im sozialen Bereich ausgezeichnet werden, das oft unbemerkt von der Öffentlichkeit im Dienste des Menschen erbracht wird. Insbesondere sollen der herausragende Einsatz bzw. wegweisende Projekte auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Behindertenarbeit, der Hospizarbeit, der Betreuung von Kranken/Behinderten und der Hilfe für die sozial Schwachen und Benachteiligten im Wetteraukreis geehrt werden.
- (2) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Sozialpreis des Wetteraukreises“ und wird mit 2.500 EUR dotiert. Das Preisgeld kann in einen Preis in Höhe von 2.000 EUR und eine Belobigung in Höhe von 500 EUR geteilt werden.

§ 2

Vorschlagsrecht

- (1) Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Kreistages, die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates des Wetteraukreises, die im Landkreis tätigen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen sowie die Städte und Gemeinden.
- (2) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

§ 3

Auswahl und Verleihung

- (1) Der Sozialpreis des Wetteraukreises wird durch Beschluss des Kreisausschusses aufgrund der Auswahl der Sozialpreis-Jury verliehen.
- (2) Die Jury wird vom Kreisausschuss berufen und setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden des Sozialausschusses des Kreistages,
 - dem/der Vorsitzenden der Jugend- und Sozialhilfekommission,
 - drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Jugend- und Sozialhilfekommission,
 - je einem/r Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche im Wetteraukreis,

einem/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister/innen im Wetteraukreis,
einem/r Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft des Wetteraukreises
einem/r Vertreter/in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Wetteraukreis,
je einem Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirats des Wetteraukreises.
Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Jugend- und Sozialhilfekommission.

- (3) Sofern der /die für das Sozialwesen zuständige Kreisbeauftragte (Sozialdezernent/in) des Wetteraukreises nicht in Personalunion Mitglied der Jury ist, stehen er/sie sowie die Leitung des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales der Kreisverwaltung der Jury in beratender Form zur Seite.
- (4) Die Jury ist paritätisch mit Frauen und Männern für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode zu besetzen.
- (5) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung der Jury vor und beruft diese nach Ablauf der Vorschlagsfrist ein.
- (6) Vorschläge für den Sozialpreis sind bei dem/der Vorsitzenden bis zum 15. Juli einzureichen.
- (7) Bei der Entscheidung über die Preisverleihung sind die Anforderungen des Gender Mainstreaming, d.h. die Auswirkungen auf beide Geschlechter, zu berücksichtigen.

§ 4

Urkunde

Der Sozialpreis wird in Form einer Urkunde verliehen, die den folgenden Wortlaut hat:

„Für beispielhaftes Engagement im sozialen Bereich wird (Name des Preisträgers) der Sozialpreis des Wetteraukreises (Jahr) verliehen.

Datum Kreisausschuss des Wetteraukreises“

Die Urkunde für eine Belobigung enthält einen analogen Text.

Die Urkunde trägt die Unterschriften des/r Landrats/Landrätin und des/r für das Sozialwesen zuständigen Kreisbeauftragten (Sozialdezernent/in) bzw. des/der Ersten Kreisbeauftragten.

§ 5

Aushändigung

Der/die für das Sozialwesen zuständige Kreisbeauftragte (Sozialdezernent/in) des Wetteraukreises überreicht den Sozialpreis des Wetteraukreises in würdiger Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.